

(2) Das Verwirklichungersuchen ist an den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, im Falle des Abs. 1 Satz 2 an den Leiter der psychiatrischen Einrichtung zu richten. Mit dem Verwirklichungersuchen ist eine Abschrift des fachärztlichen Gutachtens zu übersenden.

(3) Befand sich der Einzuweisende in Untersuchungshaft, ist die Einweisung in die psychiatrische Einrichtung unverzüglich nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung durchzuführen.

§53

Stellt das Gericht bei der Vorbereitung der Hauptverhandlung fest, daß die Einstellung des Verfahrens wegen Zurechnungsunfähigkeit und die Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung zu erwarten sind (§ 248 Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 4 StPO), hat es den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, hiervon unverzüglich zu informieren. Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, ist verpflichtet, die notwendigen Voraussetzungen für die rechtzeitige Übernahme des Einzuweisenden durch die psychiatrische Einrichtung zu schaffen.

VI.

Überleitungs- und Schlußbestimmungen

§54

Die Strafvollzugseinrichtungen haben die Einleitung der Durchsetzung der Zusatzstrafen zu gewährleisten, die vor dem 1. Juli 1968 ausgesprochen wurden und deren Wirkung erst nach einer nach dem 1. Juli 1968 erfolgten Entlassung aus dem Strafvollzug eintritt.

§55

Für die Verjährung von Geldstrafen, die vor dem 1. Juli 1968 rechtskräftig ausgesprochen wurden, gelten die Verjährungsbestimmungen der §§ 360 und 361 StPO.

§56

Die §§ 26 bis 32 finden auf die Verwirklichung der Aufenthaltsbeschränkung gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 24. August 1961 über Aufenthaltsbeschränkung (GBl. II Nr. 55 S. 343) entsprechende Anwendung.

§57

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 5. Juni 1968 zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 62 S. 392) außer Kraft.

(3) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe treffen die zur Durchsetzung dieser Durchführungsbestimmung notwendigen Maßnahmen.

*
Berlin, den 20. März 1975

Der Minister der Justiz

Heusinger

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über die Leitung, Planung und Finanzierung
der Forschung
an der Akademie der Wissenschaften der DDR
und an Universitäten und Hochschulen
— Bildung und Tätigkeit Wissenschaftlicher Räte —**

vom 17. März 1975

Zur Durchführung der Verordnung vom 23. August 1972 über die Leitung, Planung und Finanzierung der Forschung an der Akademie der Wissenschaften und an Universitäten und Hochschulen (GBl. II Nr. 53 S. 589) und im Interesse der langfristigen Entwicklung der naturwissenschaftlichen und mathematischen Grundlagenforschung sowie der Grundlagenforschung ausgewählter technischer Richtungen im Bereich der Akademie der Wissenschaften der DDR und des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen wird im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen und dem Präsidenten der Akademie der Wissenschaften der DDR sowie in Abstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

**Funktion, Bildung und Aufgabenstellung
der Wissenschaftlichen Räte**

(1) Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen und der Präsident der Akademie der Wissenschaften der DDR bilden im gegenseitigen Einvernehmen zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Verantwortung für die langfristige Entwicklung der naturwissenschaftlichen und mathematischen Grundlagenforschung und der Grundlagenforschung ausgewählter technischer Richtungen sowie zur Planung, Koordinierung und Kontrolle der Durchführung von Forschungsprogrammen und Hauptforschungsrichtungen des Planes der Grundlagenforschung einschließlich der Überführung von Forschungsergebnissen in die gesellschaftliche Praxis Wissenschaftliche Räte.

(2) Die Wissenschaftlichen Räte haben beratende und koordinierende Funktionen. Ihre Tätigkeit ist auf die Sicherung eines hohen theoretischen Niveaus der Forschung und eines entsprechenden wissenschaftlichen Vorlaufs für die gesellschaftliche Praxis zu richten. Hauptinhalt ihres Wirkens ist vor allem die Mitarbeit bei der inhaltlichen Gestaltung der Forschungsprogramme und Hauptforschungsrichtungen und bei der Erhöhung ihrer Effektivität sowie bei der gesellschaftlichen Nutzung ihrer Ergebnisse. Hierzu behandeln sie Analysen, Konzeptionen, Planentwürfe, Einschätzungen und andere Materialien.

(3) Zu ihren Aufgaben gehören vor allem die

- Erarbeitung von Empfehlungen für die Aufnahme von Aufgaben und Zielstellungen der wissenschaftlich-technischen Arbeit in die langfristige Planung, die Fünfjahr- und Jahresplanung entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen sowie Beratung der Planentwürfe einschließlich der darin vorgesehenen Aufgaben der internationalen Forschungskoooperation mit Einrichtungen der UdSSR und anderer sozialistischer Länder,
- Einschätzung und Wertung des Standes und der Ergebnisse der Forschung sowie die Einflußnahme auf die Erhöhung des wissenschaftlichen Niveaus der Forschung und ihrer Effektivität,
- Einflußnahme auf die schnelle und umfassende Nutzung der Forschungsergebnisse in der gesellschaftlichen Praxis, insbesondere der Produktion,